

§ 4.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnißstrafe bis zu einem Monate oder mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark bestraft. Auch können die zur Jagd verwendeten Schußwaffen oder Geräthschaften und die erlegten Vögel eingezogen werden und zwar ohne Unterschied, ob die ersteren dem Thäter gehören oder nicht.

§ 5.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1893 in Kraft.

Friedrich Wilhelmshafen, den 27. Dezember 1892.

Der Landeshauptmann.

gez. Schmiele.

Personalien.

Durch Allerhöchste Ordre vom 15. September sind:

der Gouverneur für Deutsch-Ostafrika Freiherr v. Soden seinem Antrage gemäß von diesem Posten abberufen und mit Ermächtigung zur Fortführung des Prädikats „Exzellenz“ in den Ruhestand versetzt,

der bisherige Stellvertreter des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika Oberst Freiherr v. Schefe, à la suite des Kriegsministeriums, zum Gouverneur von Deutsch-Ostafrika ernannt, und

der zur Dienstleistung bei dem Auswärtigen Amte kommandirte Major v. Brodjem als Stellvertreter des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika kommandirt worden.

Durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 14. September sind die zum Auswärtigen Amte kommandirten Sekondlieutenants:

v. Seydebreck, à la suite des Grenadier-Regiments König Friedrich Wilhelm IV. (1. Pomm.) Nr. 2, zum Premierlieutenant und

Lampe, à la suite des Niederschlesischen Infanterie-Regiments Nr. 5, zum Artillerie-Offizier (beide zur Zeit in Deutsch-Südwestafrika), sowie

v. Brauchitsch, à la suite des Grenadier-Regiments Graf Kleist von Nollendorf (1. Westpreussisches) Nr. 6 (zur Zeit auf Urlaub in Deutschland), und

v. Doering, à la suite des Infanterie-Regiments Nr. 98 (zur Zeit in Bismarckburg in Togo), zu Premierlieutenant ernannt worden.

Beim Kaiserlichen Gouvernement von Deutsch-Ostafrika sind ernannt worden:

Zum Zollamtsassistenten 1. Klasse der bisherige königlich preussische Ober-Kontrollassistent v. Wedell.

Zu Zollamtsassistenten 2. Klasse die bisherigen königlich preussischen Grenz- bezw. Zollausseher Artzheim, Clafen, Zint, Koppetsch, Penski, Ritter und Sellentin.

Der königlich preussische Gerichtsschreiber Haffe ist zum Sekretär des Landeshauptmanns ernannt worden. Als solcher hat er insbesondere diejenigen Befugnisse der Zollverordnung für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie vom 30. Juni 1888 (§§ 21 ff.) und der Verordnung, betreffend die Erhebung einer Gewerbesteuer und Einkommensteuer, vom 30. Juni 1888 (Benachrichtigung von der Veranlagung, § 3, Mahnung und Anordnung der Zwangsvollstreckung, § 4) wahrzunehmen, welche dem lediglich mit der Zoll- und Steuererhebung betrauten Beamten nicht zufallen.

Im Uebrigen ist Haffe Vorsteher des Stationsgerichtes von Friedrich Wilhelmshafen, Chef der Polizeitruppe für Kaiser Wilhelmshafen und führt die Geschäfte des Seemannsamtes daselbst.

Nichtamtlicher Theil.

Kolonialrath.

Der Kolonialrath, welcher vom 19. bis 22. September d. Jz. unter dem Vorzuge des Dirigenten

der Kolonial-Vollstreckung des Auswärtigen Amtes Wirklichen Geheimen Legationsraths Dr. Kayser getagt hat, hat folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Bezüglich der Unterbringung der befreiten Sklaven:

„Der Kolonialrath empfiehlt im Anschluß an Art. VI und XVIII der Brüsseler Generalakte, sofern es nicht möglich ist, die infolge des Anhaltens oder der Auflösung eines Sklaventransports freigewordenen Sklaven in ihr Heimatsland zurückzusenden und ihren Familien zurückzugeben,

1. für die Erziehung und Unterbringung der verlassenen Kinder in geeignet erscheinenden Anstalten, z. B. den Waisenhäusern der Missionen, oder in geeigneten Familien wie bisher Sorge zu tragen,

2. den Erwachsenen, soweit denselben eine ihre Freiheit und ihren Unterhalt sichernde Arbeitsgelegenheit nicht verschafft werden kann, zu einer sehnhaften Unterkunft behilflich zu sein.

Für diese Ansiedelung sind zu wählen entweder bereits bestehende Niederlassungen, in welchen die befreiten Sklaven an Volksgenossen Vorbilder der Arbeit und der Gesittung finden, oder falls dies nach örtlichen Verhältnissen nicht möglich erscheint, ist die Anlage besonderer Stationen in Aussicht zu nehmen. In diesen Ansiedelungen sollen die befreiten Sklaven in den Stand gesetzt werden, sich ihre Existenzmittel hauptsächlich durch Ackerbau selbst zu verschaffen. Die Ordnung der Verwaltung und der Gerichtsbarkeit soll sich thunlichst den einfachen afrikanischen Verhältnissen anschließen. Für Förderung der Erziehung und Gesittung ist die Mitarbeit der Mission in Anspruch zu nehmen.“

2. Bezüglich Deutsch-Südwestafrika:

1. Der Kolonialrath hält es für nöthig, dem gegenwärtigen Kriegszustand in Südwestafrika und den damit verbundenen Mißständen ein schleuniges Ende zu bereiten, und ersucht den Herrn Reichskanzler, fortgesetzt die hierzu geeigneten Maßregeln zu ergreifen.

2. Er hat mit Befriedigung Kenntniß genommen, daß die Bemühungen der Regierung fortgesetzt auf die Verbesserung der Post- und Telegraphenverbindung sowie auf Gewinnung einer gesicherten Landungsstelle an der Swachaub-Mündung gerichtet sind. Zur Vorbereitung der Letzteren empfiehlt sich die Verwendung eines angemessenen Theils des für außerordentliche Ausgaben eingestellten Betrages.



Personal-Nachrichten.

Deutsch-Ostafrika.

Der Landrentmeister beim Kaiserlichen Gouvernement von Deutsch-Ostafrika Herr Ober-Postdirektionssekretär Jakobs, der sich zur Zeit auf Urlaub in Deutschland befindet, ist auf weitere zwei Monate beurlaubt.

Der Vorsteher des Postamts in Dar-es-Salám Postinspektor Buche ist aus Gesundheitsrückichten vom 20. November ab auf vier Monate zum Aufenthalte außerhalb des ostafrikanischen Schutzgebietes beurlaubt worden. In seiner Vertretung ist der Ober-Postdirektionssekretär Bastian aus Berlin bestimmt worden. Derselbe wird mit dem am 12. Oktober von Marseille abgehenden Dampfer abreisen und nach Rückkehr des Herrn Buche nach Dar-es-Salám in einer neu einzurichtenden Stelle eines Ober-Postsekretärs und ständigen Vertreters des Postinspektors im ostafrikanischen Schutzgebiete verbleiben.

Der Zollamtsassistent 1. Klasse beim Kaiserlichen Gouvernement von Deutsch-Ostafrika v. Wedell hat am 27. d. Mts. von Neapel aus mit dem Reichspostdampfer „Admiral“ die Ausreise nach Deutsch-Ostafrika angetreten.

Die Zollamtsassistenten 2. Klasse beim Kaiserlichen Gouvernement von Deutsch-Ostafrika: Artzheim, Clasen, Fint, Koppelski, Penski, Ritter und Sellentin haben am 13. d. Mts. von Hamburg aus mit dem Reichspostdampfer „Admiral“ ihre Ausreise nach Deutsch-Ostafrika angetreten.

Der Kapitän zur See a. D. Hartog ist nebst Gattin am 4. Juli in Dar-es-Salám eingetroffen.

Der bisher nach Deutschland beurlaubte Kapitän Berndt von der deutsch-afrikanischen Gouvernementsflottille hat am 30. August von Neapel aus mit dem Reichspostdampfer „Kaiser“ die Rückreise nach Dar-es-Salám angetreten.

Der Maschinentechniker beim Kaiserlichen Gouvernement von Deutsch-Ostafrika Küster ist am 4. Juli in Dar-es-Salám eingetroffen.

Die Bootsunteroffiziere bei der Flottille des Kaiserlichen Gouvernements von Deutsch-Ostafrika Neumüller, Hasenritter und Deisner werden ihre Ausreise nach Deutsch-Ostafrika mit dem am 11. Oktober von Hamburg abgehenden Reichspostdampfer antreten.

Nach einem hier eingelaufenen Telegramm aus Dar-es-Salám ist der Unteroffizier Klein am 16. September in Kisiki an perniziöser Malaria gestorben.

Togo.

Der Kaiserliche Kommissar für Togo v. Buttamer, der in einem böhmischen Bade von seiner schweren Erkrankung Heilung gesucht und gefunden hat, ist am 30. September wieder in Berlin eingetroffen.

